

**Stand: 21.06.2021**

**(Inzidenzstufe 1 für das Land)**

## **Die Regeln**

### **Das Wichtigste in Kürze**

#### **Die Hallen öffnen wieder – endlich!**

Endlich ist es soweit – die Stadt Overath öffnet wieder die Hallentore. Ab dem 23.06.2021 starten wir wieder mit dem Hallentraining – live und in Farbe :-). Und so soll es auch bleiben. Damit das gelingt, müssen wir uns an Regeln halten. Wir können uns hier keine Fehler erlauben! Wenn nur ein(e) Karateka sich nicht daranhält, ist das Training für alle in Gefahr. Das kann niemand wollen. Hier sind deshalb die Verhaltensregeln (**Stand 21.06.2021**):

1. Vor dem Hallengebäude gelten die Regeln zum Mindestabstand.
2. Wer sich im Hallengebäude aufhält, muss eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Atemschutzmaske tragen und die Abstandsregeln in Flur, Umkleiden und Duschen einhalten.
3. Die Gesichtsmaske kann in der Halle abgelegt werden.
4. Wer am Training teilnimmt, unterschreibt die Anwesenheitsliste und versichert damit die Kenntnis und Einhaltung der Verhaltensregeln.

Bitte beachtet auch die **Aktualisierungen in unserem Corona-Bereich**.

---

Ansprechpartner des Vereins für den Infektionsschutz: Manfred Beck (Vorsitzender)

Bis zum Start des Erwachsenentrainings in den Hallen wird unser Training noch eine kurze Weile online stattfinden. Bitte behaltet den Trainingsplan im Blick, den wir immer auf dem aktuellen Stand halten: <https://www.karate-do-overath.de/index.php/training/trainingsplan>

Wir freuen uns sehr auf Euch und auf den Wiedereinstieg ins Hallentraining!

Euer Vorstand

1. Welche Regeln gelten, richtet sich nach den Inzidenz**stufen** (nicht nach den täglich veröffentlichten Inzidenzwerten). Welche Inzidenzstufe gilt, bestimmt das Land. Die Inzidenzstufen sind abrufbar unter

<https://www.mags.nrw>

Dort findet sich auf der ersten Seite ein Link zu

„Coronaschutz-Regeln vor Ort – Inzidenzstufen der Kreise und kreisfreien Städte“.

2. Für Overath (Rheinisch-Bergischer Kreis) gilt zurzeit die **Inzidenzstufe 1**.

3. Die Regeln im Einzelnen:

IN DER HALLE		
In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 sind (...) zulässig		CoronaSchVO
2. in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit <b>Negativtestnachweis</b> und sichergestellter <b>einfacher Rückverfolgbarkeit</b> , (...).		§ 14 Absatz 4 Nummer 2
	Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden ( <b>Negativtestnachweis</b> ). Der Negativtestnachweis ist bei der Inanspruchnahme des Angebots zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen.	§ 7 Satz 2 und 3
	<b>Ausnahmen:</b>	
	Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung.	§ 3 Absatz 3 letzter Satz
<b>Diese Ausnahme gilt ab 11.06.21</b>	(4) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 sind zusätzlich zulässig: (...) 6. wenn auch <b>für das Land</b> die Inzidenzstufe 1 gilt, bei der Sportausübung der Verzicht auf Negativtestnachweise,	§ 14 Absatz 4 Nummer 6
	Die <b>einfache Rückverfolgbarkeit</b> ist sichergestellt, wenn die (...) teilnehmenden Personen mit deren Wissen mit Name, Adresse und Telefonnummer oder Emailadresse sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts (..) digital oder schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt (werden).	§ 8 Absatz 1 Satz 1

IM GEBÄUDE	
In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 2 (und damit auch Inzidenzstufe 1) sind zusätzlich zulässig:	§ 14 Absatz 3 Nummer 5
5. die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, unter Beachtung der <b>allgemeinen Hygieneanforderungen (...)</b> und des <b>Mindestabstands</b>	
	<b>Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen</b>
Anmerkung: Die Regelungen liegen nicht im Verantwortungsbereich eines die Hallen nutzenden Vereins. Es geht um Gelegenheiten zum Händewaschen, infektionsschutzgerechte Reinigung von Flächen und Gegenständen.	§ 6 Absatz 1
Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein <b>Mindestabstand</b> von 1,5 Metern einzuhalten, (...)	§ 4 Absatz 1

VOR DER HALLE	
Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, (...)	§ 4 Absatz 1

DIE MASKENPFLICHT	
<b>Allgemein</b>	
Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.	§ 5 Absatz 8
<b>Vor der Halle</b>	
(4) Soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer höherwertigen Maske (...) (vorliegt), besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands (...) <i>an weiteren Orten im Freien, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft oder bereits getroffen hat, (...).</i>	§ 5 Absatz 4 Nummer 6
<b>Im Gebäude</b>	
(3) Die Verpflichtung zum Tragen einer <b>medizinischen Gesichtsmaske</b> besteht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands (...) und auch am Sitzplatz (...)	§ 5 Absatz 3 Nummer 7

7. in sonstigen geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese – mit oder ohne Eingangskontrolle – (...) auch Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind	
<b>In der Halle</b>	
(7) Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden, (...) 6. während einer nach dieser Verordnung zulässigen Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist, (...)	§ 5 Absatz 7 Nummer 6

#### 4. Die Umsetzung

	Verhaltensregeln
1.	Vor dem Hallengebäude gelten die Regeln zum Mindestabstand.
2.	Wer sich im Hallengebäude aufhält, muss eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Atemschutzmaske tragen und die Abstandsregeln in Flur, Umkleiden und Duschen einhalten.
3.	Die Gesichtsmaske kann in der Halle abgelegt werden.
4.	Wer am Training teilnimmt, unterschreibt die Anwesenheitsliste und versichert damit die Kenntnis und Einhaltung der Verhaltensregeln.